

Synode vom 6. Juni 2018

Vorlage zu Traktandum 8

Respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen – Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen in der Reformierten Landeskirche Aargau

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

- 1. Die Synode beschliesst die Änderungen in der Kirchenordnung, SRLA 151.100, im Zusammenhang mit der Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen.**
- 2. Die Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.**

Ausgangslage

Im Jahr 2014 hat die Synode beschlossen, dass die Reformierte Landeskirche Aargau dem Verein mira beitreten soll, der sich der Prävention sexueller Übergriffe im Freizeitbereich widmet. Nach dieser Entscheidung hat die Landeskirche mit gezielter Präventionsarbeit zu sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen begonnen. So verfügen nun fast alle Kirchgemeinden über eine Kontaktperson zum Thema, und es wurden in den vergangenen Jahren viele Schulungen zum Thema mit verschiedenen Berufsgruppen durchgeführt. In dieser Zeit haben die beiden zuständigen Mitarbeiterinnen zehn Fälle von sexuellen Übergriffen bzw. Grenzverletzungen bearbeitet. In einem Fall kam es zu einer Verurteilung, bei anderen wurden spezifische Supervisionen angeordnet. Zu Beginn hat die Reformierte Landeskirche Aargau in der Präventionsarbeit mit dem Verein mira zusammengearbeitet. Seit sich der Verein mira aufgelöst hat, arbeitet die Landeskirche in der Präventionsarbeit mit der Fachstelle Limita zusammen, die diese Aufgabe vom Verein mira übernommen hat.

In der kirchlichen Arbeit kann es zu vielen Situationen kommen, in denen die bewusste Gestaltung von Nähe und Distanz zentral ist, sei es in der Seelsorge, in Lagern und Weekends und generell bei Angeboten für Kinder und Jugendliche. Da mit den bisher als freiwillig ausgeschriebenen Schulungen nur ein beschränkter Kreis von kirchlichen Mitarbeitenden erreicht werden konnte, schlägt der Kirchenrat der Synode **obligatorische Schulungen** für alle angestellten kirchlichen Mitarbeitenden vor, die mit Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen zu tun haben. Das Thema ist im kirchlichen Bereich so wichtig, als dass in Kauf genommen werden könnte, dass Mitarbeitende nicht über das nötige Fachwissen verfügen.

Nebst den obligatorischen Schulungen für angestellte kirchliche Mitarbeitende sollen auch freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen zu tun haben, für die Thematik sensibilisiert werden. Dazu soll ein **Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung** zu Risikosituationen erarbeitet werden, den diese Personen und die angestellten Mitarbeitenden unterzeichnen sollen. Er soll dazu anregen, sich bezogen auf die eigene Tätigkeit in der Kirche mit dem Thema zu beschäftigen.

Zudem hat das Schweizer Stimmvolk im Jahr 2014 die Pädophileninitiative angenommen, die für entsprechend verurteilte Straftäterinnen und -täter ein unbegrenztes berufliches und ehrenamtliches Tätigkeitsverbot mit Minderjährigen oder Abhängigen vorsieht. Die Pädophileninitiative verpflichtet auch die Kirchen dazu, von allen Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, einen **Sonderprivatauszug** zu verlangen.

Diese drei Massnahmen (obligatorische Schulung, Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung und Sonderprivatauszug) werden der Reformierten Landeskirche Aargau von der Fachstelle Limita empfohlen, um eine effektive Präventionsarbeit garantieren zu können. Damit diese Massnahmen umgesetzt werden können, ist in der Kirchenordnung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die praktische Umsetzung regelt der Kirchenrat in einer Verordnung. Diese kann auf www.ref-ag.ch/organisation-personen/recht/aktuelles/aktuelles.php eingesehen werden.

Ziele

Mit diesen Massnahmen werden folgende Ziele verfolgt:

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen im kirchlichen Umfeld vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen geschützt sein;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Kirche geschützt sein;
- betroffene und angeschuldigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Beratung und Unterstützung erhalten;
- die kirchlichen Behörden sollen wissen, wie sie bei einem konkreten Fall reagieren können, und sie sollen die nötige Beratung und Unterstützung erhalten.

Nutzen für die Landeskirche und die Kirchgemeinden

Mit diesen Massnahmen haben die kirchlichen Behörden auf kantonaler wie kommunaler Ebene Gewähr, dass alle angestellten Mitarbeitenden über das nötige Wissen zur Thematik verfügen und sich in konkreten Situationen adäquat verhalten. Zudem ist sichergestellt, dass sich auch freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeitende mit den Fragen zu Nähe und Distanz auseinandersetzen. Beides dient dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die Angebote der Kirche in Anspruch nehmen. Die vorgeschlagenen Massnahmen stellen zudem sicher, dass die Reformierte Landeskirche Aargau die Pädophileninitiative korrekt umsetzt und den Willen des Stimmvolkes respektiert.

Kosten

Die Kosten für die Schulungen betragen rund Fr. 10'000 pro Amtsperiode (inkl. Vorbereitung und Fachberatung) und werden in das Budget der Landeskirche aufgenommen. Die Schulung ist für die Teilnehmenden kostenlos.

Umsetzung (Zeitplan/Vorgehen)

Die Kirchenpflegen und die angestellten Mitarbeitenden werden mit einem Brief über die verschiedenen Massnahmen informiert. Die Schulungen werden ab der ersten Jahreshälfte 2019 angeboten. Die Einführung des Verhaltenskodexes erfolgt ebenfalls in der ersten Jahreshälfte 2019. Die Sonderprivatauszüge werden ab Januar 2019, mit dem Beginn der neuen Legislaturperiode, verlangt.

Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Weber-Berg

Rudolf Wernli

Änderungen in der Kirchenordnung, SRLA 151.100, im Zusammenhang mit der Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen:

- I. Grundlagen der Landeskirche
- II. Mitgliedschaft
- III. Die Kirchengemeinde
- IV. Die Landeskirche
- V. Finanzhaushalt
- VI. Inpflichtnahme

VII. Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen (neuer Titel)

§ 134a (neu)

Grundsatz

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden setzen sich dafür ein, dass

1. Kinder, Jugendliche und Erwachsene im kirchlichen Umfeld geschützt sind vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt sind vor sexueller Belästigung am kirchlichen Arbeitsplatz
3. betroffene Personen und beschuldigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beratung und Unterstützung erhalten
4. kirchliche Behörden informiert sind, wie sie in konkreten Fällen vorzugehen haben, und Beratung und Unterstützung erhalten (Krisenmanagement).

§ 134b (neu)

Massnahmen

¹ Die ordinierten Dienste und diejenigen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und der Landeskirchlichen Dienste, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen Kontakt haben, nehmen an den von der Landeskirche organisierten obligatorischen Schulungen zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen teil. Die Teilnahme an den obligatorischen Schulungen gilt als Arbeitszeit.

² Die ordinierten Dienste und diejenigen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und der Landeskirchlichen Dienste, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen Kontakt haben, reichen regelmässig Sonderprivatauszüge ein.

³ Die ordinierten Dienste und diejenigen angestellten, ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und der Landeskirchlichen Dienste, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen Kontakt haben, unterzeichnen einen Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung.

⁴ Der Kirchenrat erlässt die ausführenden Bestimmungen zu den Schulungen, zum Sonderprivatauszug und zum Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung in einer Verordnung.

VIII. Aufsicht

IX. Rechtsschutz

X. Demokratische Rechte: Referendum, Initiative, Revision

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen